

München, 11. Oktober 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 26.10.2010, um 14.00 Uhr seine 214. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der LH München, ab.

Korrigierte Beratungsgegenstände:

1. Fortschreibung Regionalplan München  
Kapitel IV Wirtschaft und Dienstleistungen  
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen
2. Fortschreibung Regionalplan München  
Kapitel B I Neufassung  
Kapitel B II Änderungen und Ergänzungen  
Kapitel B III 5 neu  
weiteres Verfahren
3. Information über den Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011
5. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009
6. Feststellung der Jahresrechnung 2009 gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO
7. Resolution der Initiative „Magistrale für Europa“ zu Stuttgart 21/Stuttgart-Ulm
8. Verschiedenes

München, 13. Oktober 2010  
Regionaler Planungsverband München

Breu  
Geschäftsführer

## Umwelt

**Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Ammersee im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ – Allgemeinverfügung**

Vom 22. Oktober 2010

8642.4-11-2010

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)  
1.1 Am Ammersee dürfen Kormorane außerhalb der Naturschutzgebiete wie folgt abgeschossen werden:

a) In der Zeit vom 16.08. bis 14.03. dürfen Altvögel und Immature außerhalb der in Karte 1 eingetragenen Ruhe-zonen vom Ufer aus in einem Umkreis von 200 m um das Gewässer sowie an Fischnetzen auch vom Boot aus abgeschossen werden.

b) In der Zeit vom 15.03. bis 15.08. dürfen Immature außerhalb der in Karte 2 eingetragenen sommerlichen Ruhe-zonen an Fischnetzen vom Boot aus abgeschossen werden.

1.2 Im Naturschutzgebiet „Seeholz und Seewiese“ dürfen Altvögel und Immature des Kormorans vom 01.09. bis 15.01. vom Ufer aus in einem Umkreis von 200 m um das Gewässer abgeschossen werden.

1.3 Ein Abschuss im Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Ammersee Südufer“ ist nicht zulässig.

1.4 § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers außerhalb von Naturschutzgebieten den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen und Einvernehmen über die Durchführung der Maßnahme herzustellen.

## II. Geltungsbereich

München, 22. Oktober 2010  
Regierung von Oberbayern

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für den Ammersee im Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“.

## III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelausnahmegenehmigungen. Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

## IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

## Hinweise:

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für das Naturschutzgebiet „Seeholz und Seewiese“. Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.